

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1517/79 des Rates vom 16. Juli 1979 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1518/79 der Kommission vom 20. Juli 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1519/79 der Kommission vom 20. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1520/79 der Kommission vom 20. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 über die Bestimmungen des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf Segel und Zelte** 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1521/79 der Kommission vom 20. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf bestimmte Handschuhe** 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1522/79 der Kommission vom 20. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung** 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1523/79 der Kommission vom 20. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1424/79 zur Festsetzung der Sonderabschöpfung bei der Einfuhr von neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich 21
- Verordnung (EWG) Nr. 1524/79 der Kommission vom 20. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 22
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1525/79 der Kommission vom 20. Juli 1979 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven** 23

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

79/642/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 16. Juli 1979 zur Erstellung eines zweiten gemeinsamen Programms zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft 24**

79/643/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 16. Juli 1979 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 27**

79/644/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 16. Juli 1979 zur Ersetzung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer 28**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1517/79 DES RATES**

vom 16. Juli 1979

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 2, 7 und 51,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2595/77⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 95 und 97,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2595/77, insbesondere auf Artikel 121,

auf Vorschlag der Kommission⁽⁴⁾, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁵⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 gewonnene Erfahrung zeigt, daß bestimmte Verbesserungen der Rechte der Wanderarbeitnehmer notwendig sind. Personen, die zum Zivildienst einberufen oder wiedereinberufen wer-

den und im Hinblick auf bestimmte Leistungen den Wehrdienstleistenden gleichgestellt sind, sind deshalb in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einzubeziehen.

Es ist angezeigt, die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehene Befugnis auf von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen auszudehnen.

Änderungen in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs erfordern eine Anpassung der Anhänge III und V der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, um einerseits die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten im Hinblick auf die Erfüllung der Anwesenheitsvoraussetzungen berücksichtigen zu können, die für die Gewährung der Familienbeihilfen im Vereinigten Königreich festgelegt sind, und um andererseits besondere Bestimmungen über die Berechnung des zusätzlichen Rentenbestandteils im Vereinigten Königreich aufzunehmen.

Der nach den deutschen Rechtsvorschriften aus Anlaß der Entbindung gewährte Pauschbetrag für die Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung ist als Sachleistung zu betrachten. Bestimmte Änderungen in diesen Rechtsvorschriften, die die interne Finanzverwaltung betreffen, machen ebenfalls eine Änderung des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erforderlich.

Den Personen, die unter die nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geschlossenen Abkommen fallen, müssen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats angeben, die für sie gelten.

Es ist angezeigt, die praktischen Schwierigkeiten zu beheben, die einen Arbeitnehmer treffen können, der nicht im internationalen Verkehrswesen beschäftigt ist und seine Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausübt.

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

(2) ABl. Nr. L 302 vom 26. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

(4) ABl. Nr. C 115 vom 8. 5. 1979, S. 3.

(5) ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 181.

(6) Stellungnahme vom 27. 6. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Das in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorgesehene Verfahren für den Bezug von Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit durch einen in einen anderen Mitgliedstaat entsandten Arbeitnehmer ist zu vereinfachen.

Im Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind einige Bestimmungen zu ändern, um die zwischen Mitgliedstaaten geschlossenen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Es empfiehlt sich, das Verfahren für bestimmte Nachzahlungen und sonstige einmalige Zahlungen zu verbessern.

Es ist zweckmäßig, die Bestimmungen über die Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zu streichen, um klarzustellen,

daß diese Anhänge nur einstimmig vom Rat geändert werden können.

Es ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, die Anhänge 1, 4, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durch eine Verordnung zu ändern, die die Kommission auf Antrag des oder der betreffenden Mitgliedstaaten oder ihrer zuständigen Behörden nach Stellungnahme der Verwaltungskommission erläßt; denn die Änderung der Anhänge zielt lediglich darauf ab, die von den betreffenden Mitgliedstaaten oder ihren zuständigen Behörden gefaßten Beschlüsse in ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden wie folgt geändert :

1. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung :

„d) Ein zum Wehrdienst oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufener oder wieder einberufener Arbeitnehmer behält seine Arbeitnehmereigenschaft und unterliegt den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates. Ist die Inanspruchnahme dieser Rechtsvorschriften von dem Nachweis von Versicherungszeiten vor der Einberufung bzw. der Wiedereinberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst oder nach der Entlassung aus dem Wehrdienst oder Zivildienst abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind.“

2. Artikel 17 erhält folgende Fassung :

„Artikel 17

Ausnahmen von den Artikeln 13 bis 16

Zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Staaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Stellen können im Interesse bestimmter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen Ausnahmen von den Artikeln 13 bis 16 vereinbaren.“

3. Artikel 95 wird gestrichen.

Artikel 2

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert :

1. Der Titel erhält folgende Fassung :

„ANHANG III

(Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung)

Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität nicht von der Dauer der Versicherungszeiten abhängt“

2. Buchstabe I erhält folgende Fassung :

„I. VEREINIGTES KÖNIGREICH :

a) Großbritannien

Abschnitt 15 des Gesetzes über die soziale Sicherheit 1975 [Social Security Act 1975]

Abschnitte 14 bis 16 des Gesetzes über die Renten der sozialen Sicherheit 1975 [Social Security Pensions Act 1975]

b) Nordirland

Abschnitt 15 des Gesetzes über die soziale Sicherheit (Nordirland) 1975 [Social Security (Northern Ireland) Act 1975]

Artikel 16 bis 18 der Verordnung über die Renten der sozialen Sicherheit (Nordirland) 1975 [Social Security Pensions (Northern Ireland) Order 1975]

Artikel 3

Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert :

1. Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ :

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung :

„7. Der Pauschbetrag für die Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung, der nach den deutschen Rechtsvorschriften den weiblichen Versicherten und den Familienangehörigen der Versicherten aus Anlaß der Entbindung gewährt wird, gilt im Sinne der Verordnung als Sachleistung.“

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer angefügt :

„10. Sind die Kosten für Sachleistungen, die deutsche Träger des Wohnorts den bei zuständigen Trägern der anderen Mitgliedstaaten versicherten Rentnern oder deren Familienangehörigen gewähren, nach Monatspauschbeträgen abzurechnen, so gelten diese Kosten für den Finanzausgleich zwischen deutschen Trägern in der Rentnerkrankenversicherung als Aufwendungen für Leistungen der deutschen Rentnerkrankenversicherung. Die den deutschen Trägern des Wohnorts von den zuständigen Trägern der anderen Mitgliedstaaten erstatteten Pauschbeträge gelten als Einnahmen, die bei dem genannten Finanzausgleich zu berücksichtigen sind.“

2. Abschnitt „I. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ :

a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung :

„1. Als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt jede Person, die im Sinne der Rechtsvorschriften von Großbritannien oder der Rechtsvorschriften von Nordirland Arbeitnehmer (*employed earner*) ist, sowie jede Person, für die Beiträge als Arbeitnehmer (*employed person*) im Sinne der Rechtsvorschriften von Gibraltar geschuldet werden.

2. Hat eine Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Gebiet von Gibraltar oder war sie seit ihrer letzten Ankunft in diesem Gebiet zur Beitragszahlung nach den Rechtsvorschriften von Gibraltar als Arbeitnehmer verpflichtet und beantragt sie wegen Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit Befreiung von der Beitragszahlung für einen bestimmten Zeitraum und werden für diesen Zeitraum ihrem Konto Beiträge gutgeschrieben, so gilt jede im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem Vereinigten Königreich zurückgelegte Beschäftigungszeit im Hinblick auf diesen Antrag als im Gebiet von Gibraltar zurückgelegte Beschäftigungszeit, für welche die betreffende Person Beiträge als Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften von Gibraltar geleistet hat.“

b) Nummer 4 wird gestrichen ; die Nummern 5 bis 10 werden Nummern 4 bis 9.

c) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung :

- „4. a) Werden einer Person nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) oder Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gezahlt, so gelten die von dieser Person nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten für das Recht auf Leistungen für Kinder (*child benefit*), das die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs von einer Anwesenheit in Großbritannien oder gegebenenfalls Nordirland abhängig machen, als Anwesenheitszeiten in Großbritannien oder gegebenenfalls Nordirland.
- b) Gelten nach Titel II der Verordnung die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für einen Arbeitnehmer, der die von den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für das Recht auf Leistungen für Kinder (*child benefit*) vorgeschriebene Voraussetzung
- i) der Anwesenheit in Großbritannien oder gegebenenfalls Nordirland nicht erfüllt, so gilt im Hinblick auf die Erfüllung dieser Voraussetzung dieser Arbeitnehmer als dort anwesend ;
- ii) einer Anwesenheitszeit in Großbritannien oder gegebenenfalls Nordirland nicht erfüllt, so gelten im Hinblick auf die Erfüllung dieser Voraussetzung die von diesem Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten als Anwesenheitszeiten in Großbritannien oder gegebenenfalls Nordirland.
- c) Für Ansprüche auf Familienbeihilfen (*family allowances*) nach den Rechtsvorschriften von Gibraltar gelten die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend.“

d) Die neue Nummer 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

- „b) ohne daß bei der Ermittlung, ob er als Arbeitnehmer (*employed earner*) nach den Rechtsvorschriften von Großbritannien oder nach den Rechtsvorschriften von Nordirland oder als Arbeitnehmer (*employed person*) nach den Rechtsvorschriften von Gibraltar versichert war, seine Abwesenheit von diesen Gebieten berücksichtigt wird.“

e) Nummer 11 wird gestrichen ; die Nummern 12 bis 18 werden Nummern 10 bis 16.

f) Die neue Nummer 10 erhält folgende Fassung :

- „10. Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 31 der Verordnung ist unter ‚Familienangehöriger‘ zu verstehen :
- a) nach den Rechtsvorschriften von Großbritannien oder Nordirland : jede Person, die im Sinne des Gesetzes über die soziale Sicherheit 1975 [Social Security Act 1975] oder des Gesetzes über die soziale Sicherheit (Nordirland) 1975 [Social Security (Northern Ireland) Act 1975] als unterhaltsberechtigter gilt, und
- b) nach den Rechtsvorschriften von Gibraltar : jede Person, die im Sinne der Verordnung über das ärztliche System der Gruppenpraxis 1973 [Group Practice Medical Scheme Ordinance 1973] als unterhaltsberechtigter gilt.“

g) Die neue Nummer 15 erhält folgende Fassung :

„15. (1) Bei der Berechnung eines Entgeltfaktors (*earnings factor*) zur Feststellung des Leistungsanspruchs nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs wird vorbehaltlich der Nummer 17 jede Woche, während der für den Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats galten und die im betreffenden Einkommensteuerjahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs begonnen hat, wie folgt gezählt :

a) für jede Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnwoche als Arbeitnehmer wird die betreffende Person so angesehen, als habe sie als Arbeitnehmer (*employed earner*) den Beitrag für ein Entgelt in Höhe von zwei Dritteln der für dieses Steuerjahr festgesetzten Entgeltobergrenze gezahlt ;

b) für jede volle Woche, für die die betreffende Person eine einer Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeit gleichgestellte Zeit geltend machen kann, wird sie so angesehen, als sei ihr ein Beitrag gutgeschrieben worden, der nicht höher sein darf, als erforderlich ist, um ihren Gesamtentgeltfaktor für dieses Steuerjahr bis zu dem Niveau anzuheben, das dieses Steuerjahr zu einem anrechnungsfähigen Jahr (*reckonable year*) im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Beitragsgutschrift macht.

(2) Für die Umrechnung eines Entgeltfaktors in Versicherungszeiten wird der Entgeltfaktor, der während des betreffenden Einkommensteuerjahres im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs erreicht worden ist, durch die für dieses Steuerjahr festgesetzte Entgeltuntergrenze geteilt. Das Ergebnis wird als ganze Zahl ausgedrückt ; Stellen hinter dem Komma bleiben unberücksichtigt. Die so errechnete Zahl gilt als Anzahl der nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs während dieses Steuerjahres zurückgelegten Versicherungswochen ; diese Zahl darf jedoch nicht höher als die Anzahl der Wochen sein, während welcher die genannten Rechtsvorschriften in diesem Steuerjahr für die betreffende Person gegolten haben.”

h) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer eingefügt :

„17. (1) Für die Berechnung nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung des theoretischen Betrages desjenigen Rentenanteils, der aus einem zusätzlichen Bestandteil im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs besteht, gilt folgendes :

a) Die Worte ‚Arbeitsentgelte‘, ‚Beiträge‘ und ‚Zuschläge‘ in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung bezeichnen die Überschüsse an Entgeltfaktoren im Sinne des Gesetzes über die Renten der sozialen Sicherheit 1975 [Social Security Pensions Act 1975] oder gegebenenfalls der Verordnung über die Renten der sozialen Sicherheit (Nordirland) 1975 [Social Security Pensions (Northern Ireland) Order 1975] ;

b) Der Durchschnitt der Überschüsse an Entgeltfaktoren wird gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung — in der im vorstehenden Buchstaben a) genannten Auslegung — in der Weise berechnet, daß die Summe derjenigen nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs verzeichneten Überschüsse durch die Zahl der Einkommensteuerjahre (einschließlich Teilen von Steuerjahren) im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs geteilt wird, die ab 6. April 1978 während der betreffenden Versicherungszeit zurückgelegt wurden.

(2) Für die Berechnung des Betrages desjenigen Rententeils, der aus einem zusätzlichen Bestandteil im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs besteht, bezeichnen die Worte ‚Versicherungs- und Wohnzeiten‘ in Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung die ab 6. April 1978 zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten.”

Artikel 4

Die Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absatz 10 erhält folgende Fassung :

„(10) In Anhang 10 sind die Träger oder Stellen aufgeführt, die von den zuständigen Behörden insbesondere aufgrund der folgenden Vorschriften bezeichnet worden sind :

- a) Verordnung : Artikel 14 Absatz 3, Artikel 17 ;
- b) Durchführungsverordnung : Artikel 6 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12a, Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 81, Artikel 82 Absatz 2, Artikel 85 Absatz 2, Artikel 86 Absatz 2, Artikel 89 Absatz 1, Artikel 91 Absatz 2, Artikel 102 Absatz 2, Artikel 110, Artikel 113 Absatz 2.“

2. Der Untertitel vor Artikel 11 sowie Artikel 11 erhalten folgende Fassung :

„Durchführung der Artikel 13 bis 17 der Verordnung

Artikel 11

Formvorschriften bei Entsendung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung und bei Vereinbarungen gemäß Artikel 17 der Verordnung

(1) Der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden sind, stellt

- a) auf Antrag des Arbeitnehmers oder seines Arbeitgebers in den Fällen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung,
- b) in den Fällen des Artikels 17 der Verordnung

eine Bescheinigung darüber aus, daß und bis zu welchem Zeitpunkt diese Rechtsvorschriften weiterhin für den Arbeitnehmer gelten.

(2) Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung vorgesehene Genehmigung ist vom Arbeitgeber zu beantragen.“

3. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 12a

Vorschriften für einen nicht im internationalen Verkehrswesen beschäftigten Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt

(1) Für die Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) der Verordnung unterrichtet der Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, von diesem Umstand den von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichneten Träger, in dessen Gebiet er wohnt.

Dieser Träger händigt ihm eine Bescheinigung darüber aus, daß die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für ihn gelten, und übermittelt eine Abschrift dieser Bescheinigung dem Träger, der von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats bezeichnet wurde :

- a) in dessen Gebiet dieser Arbeitnehmer einen Teil seiner Tätigkeit ausübt und/oder
- b) in dessen Gebiet ein Unternehmen oder ein Arbeitgeber, für das (den) er tätig ist, seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Der letztgenannte Träger erteilt erforderlichenfalls dem Träger, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet wurde, dessen Rechtsvorschriften gelten, die Auskünfte, die für die Festsetzung der Beiträge notwendig sind, die der oder die Arbeitgeber und/oder der Arbeitnehmer nach diesen Rechtsvorschriften schulden.

(2) Für die Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer ii) der Verordnung unterrichtet der Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, von diesem Umstand den von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichneten Träger, in dessen Gebiet das diesen Arbeitnehmer beschäftigende Unternehmen seinen Sitz oder der diesen Arbeitnehmer beschäftigende Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat.

Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a) gilt entsprechend. Der betreffende Arbeitnehmer kann jedoch die fragliche Bescheinigung über den Träger erhalten, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, in dessen Gebiet er wohnt."

4. Artikel 20 erhält folgende Fassung :

„Artikel 20

Sachleistungen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat — Sonderfall der Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen sowie deren Familienangehöriger

(1) Ein in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung genannter Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen, der sich in Ausübung seiner Beschäftigung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates befindet, hat für den Bezug von Sachleistungen für sich oder seine ihn begleitenden Familienangehörigen dem Träger des Aufenthaltsorts so bald wie möglich eine besondere Bescheinigung vorzulegen, die der Arbeitgeber oder sein Vertreter im Kalendermonat der Vorlage oder in den diesem vorangehenden zwei Kalendermonaten ausgestellt haben muß. In dieser Bescheinigung sind insbesondere der Beginn des Arbeitsverhältnisses bei dem genannten Arbeitgeber sowie Name und Sitz des zuständigen Trägers anzugeben ; setzen die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates nicht voraus, daß der Arbeitgeber den zuständigen Träger kennt, so hat der Arbeitnehmer dem Träger des Aufenthaltsorts Namen und Sitz dieses Trägers bei der Einreichung seines Antrags schriftlich mitzuteilen. Hat der Arbeitnehmer diese Bescheinigung vorgelegt, so gelten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen als erfüllt. Ist der Arbeitnehmer nicht in der Lage, sich vor der ärztlichen Behandlung an den Träger des Aufenthaltsorts zu wenden, so wird ihm die Behandlung auf Vorlage der genannten Bescheinigung gleichwohl so zuteil, als wäre er bei diesem Träger versichert.

(2) Der Träger des Aufenthaltsorts wendet sich innerhalb von drei Tagen an den zuständigen Träger, um festzustellen, ob die betreffende Person die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen erfüllt. Der Träger des Aufenthaltsorts ist verpflichtet, diese Leistungen bis zum Eingang der Antwort des zuständigen Trägers, längstens aber dreißig Tage, zu gewähren.

(3) Der zuständige Träger antwortet dem Träger des Aufenthaltsorts innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anfrage dieses Trägers. Ist die Antwort zustimmend, so gibt der zuständige Träger gegebenenfalls die Höchstdauer an, für die Sachleistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften gewährt werden ; der Träger des Aufenthaltsorts gewährt die Leistungen weiter.

(4) Anstelle der Bescheinigung nach Absatz 1 kann der dort genannte Arbeitnehmer dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen erfüllt sind. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung aus und gibt gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt werden. In diesem Fall sind die Absätze 1, 2 und 3 nicht anzuwenden.

(5) Artikel 17 Absätze 6, 7 und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

(6) Die Sachleistungen, die aufgrund der in Absatz 1 enthaltenen Vermutung gewährt werden, sind gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung zu erstatten."

5. Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung :

„Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung, ausgenommen im Falle des Artikels 20 der Durchführungsverordnung, dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er Anspruch auf die Sachleistungen hat."

6. Artikel 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Konnten die Formvorschriften nach Artikel 20 Absätze 1 und 4 sowie nach den Artikeln 21, 23 und 31 der Durchführungsverordnung während des Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates nicht eingehalten werden, so sind die entstandenen Kosten auf Antrag des Arbeitnehmers vom zuständigen Träger nach den für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Sätzen zu erstatten.“

7. Artikel 62 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 62*

Sachleistungen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung genannter Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen, der sich in Ausübung seiner Beschäftigung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates befindet, hat für den Bezug von Sachleistungen dem Träger des Aufenthaltsorts so bald wie möglich eine besondere Bescheinigung vorzulegen, die der Arbeitgeber oder sein Vertreter im Kalendermonat der Vorlage oder in den diesem vorangehenden zwei Kalendermonaten ausgestellt haben muß. In dieser Bescheinigung sind insbesondere der Beginn des Arbeitsverhältnisses bei dem genannten Arbeitgeber sowie Name und Sitz des zuständigen Trägers anzugeben. Hat der Arbeitnehmer diese Bescheinigung vorgelegt, so gelten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen als erfüllt. Ist der Arbeitnehmer nicht in der Lage, sich vor der ärztlichen Behandlung an den Träger des Aufenthaltsorts zu wenden, so wird ihm die Behandlung auf Vorlage der genannten Bescheinigung gleichwohl so zuteil, als wäre er bei diesem Träger versichert.

(2) Der Träger des Aufenthaltsorts wendet sich innerhalb von drei Tagen an den zuständigen Träger, um festzustellen, ob der in Absatz 1 genannte Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen erfüllt. Der Träger des Aufenthaltsorts ist verpflichtet, diese Leistungen bis zum Eingang der Antwort des zuständigen Trägers, längstens aber dreißig Tage, zu gewähren.

(3) Der zuständige Träger antwortet dem Träger des Aufenthaltsorts innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anfrage dieses Trägers. Ist die Antwort zustimmend, so gibt der zuständige Träger gegebenenfalls die Höchstdauer an, für die Sachleistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften gewährt werden ; der Träger des Aufenthaltsorts gewährt die Leistungen weiter.

(4) Sachleistungen, die aufgrund der in Absatz 1 enthaltenen Vermutung gewährt werden, sind gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung zu erstatten.

(5) An Stelle der Bescheinigung nach Absatz 1 kann der dort genannte Arbeitnehmer dem Träger des Aufenthaltsorts die Bescheinigung nach Absatz 6 vorlegen.

(6) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung, ausgenommen in Fällen, in denen Sachleistungen aufgrund der in Absatz 1 enthaltenen Vermutung gewährt werden, dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er Anspruch auf die Sachleistungen hat. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung nach Möglichkeit vor der Ausreise des Arbeitnehmers aus dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, aus und gibt darin gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt werden. Legt der Arbeitnehmer diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts sie beim zuständigen Träger an.

(7) Artikel 60 Absätze 5, 6 und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.“

8. Artikel 113 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung :

„(1) Erkennt der zuständige Träger den Anspruch auf Sachleistungen nicht an, so werden die Sachleistungen, die einem Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen vom Träger des Aufenthaltsorts aufgrund des Artikels 20 Absatz 1 oder des Artikels 62 Absatz 1 der Durchführungsverordnung gewährt wurden, vom zuständigen Träger erstattet.

(2) Die Aufwendungen des Trägers des Aufenthaltsorts für einen Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen, der Sachleistungen auf Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 20 Absatz 1 oder des Artikels 62 Absatz 1 der Durchführungsverordnung bezogen hat, werden auch dann von dem in der genannten Bescheinigung als zuständig angegebenen Träger oder von einem zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten sonstigen Träger erstattet, wenn der Arbeitnehmer sich nicht vorher an den Träger des Aufenthaltsorts gewandt hat und keinen Anspruch auf Sachleistungen hat.“

9. Artikel 121 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 121***Besondere Vorschriften für die Änderung bestimmter Anhänge**

Die Anhänge 1, 4, 5, 6, 7 und 8 der Durchführungsverordnung können auf Antrag des oder der betreffenden Mitgliedstaaten oder ihrer zuständigen Behörden nach Stellungnahme der Verwaltungskommission durch eine Verordnung der Kommission geändert werden.“

Artikel 5

Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert :

1. Nummer „3. BELGIEN — FRANKREICH“ wird wie folgt ergänzt :

„f) Vereinbarung vom 3. Oktober 1977 zur Durchführung des Artikels 92 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Einzahlung von Beiträgen der sozialen Sicherheit).“

2. Nummer 13 erhält folgende Fassung :

„13. DÄNEMARK — LUXEMBURG

Abkommen vom 19. Juni 1978 über den gegenseitigen Verzicht auf Erstattung nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Aufwendungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle).“

3. Nummer „16. DEUTSCHLAND — FRANKREICH“ wird wie folgt ergänzt :

„c) Abkommen vom 14. Oktober 1977 über den Verzicht auf Erstattung nach Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Aufwendungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit).“

4. Nummer 21 erhält folgende Fassung :

„21. DEUTSCHLAND — VEREINIGTES KÖNIGREICH

a) Artikel 8, 9, 25 bis 27 und 29 bis 32 der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 über die Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960.

b) Abkommen vom 29. April 1977 über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen.“

5. Nummer 29 erhält folgende Fassung :

„29. IRLAND — NIEDERLANDE

Briefwechsel vom 28. Juli 1978 und 10. Oktober 1978 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (teilweise gegenseitiger Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten).“

Artikel 6

In Anhang 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erhalten die allgemeinen Bemerkungen folgende Fassung :

„Allgemeine Bemerkungen

Die Nachzahlungen und sonstigen einmaligen Zahlungen werden grundsätzlich über die Verbindungsstellen geleistet. Die laufenden und andere Zahlungen werden nach den in diesem Anhang jeweils bezeichneten Verfahren vorgenommen.“

Artikel 7

In Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird Abschnitt C. DEUTSCHLAND wie folgt geändert :

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung :

„2. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung :

- | | |
|---|--|
| a) krankenversicherter Arbeitnehmer : | Träger, bei dem er krankenversichert ist |
| b) nicht krankenversicherter Arbeitnehmer : | Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.“ |

2. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt :

„3. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung :

Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg
--

4. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung :

- | | |
|--|--|
| a) im Falle der Entsendung in die Bundesrepublik Deutschland : | Bundesverband der Ortskrankenkassen,
Bonn-Bad Godesberg |
| b) im Falle der Entsendung krankenversicherter Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat : | Bundesverband der Ortskrankenkassen,
Bonn-Bad Godesberg |
| c) in den übrigen Fällen : | Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn.“ |

3. Die Nummern 3 bis 9 werden Nummern 5 bis 11.

4. In der neuen Nummer 9 Buchstabe a) erhält der Text der rechten Spalte folgende Fassung :

„Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg ; in den in Anhang 3 der Durchführungsverordnung, Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe b) genannten Fällen : Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn.“

5. In der neuen Nummer 10 Buchstabe a) und Buchstabe b) Ziffer i) erhält der Text der rechten Spalte folgende Fassung :

„Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg, aus dem in Anhang V der Verordnung, Abschnitt C Nummer 5, genannten Ausgleichsfonds.“

Artikel 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) a) Artikel 1 Nummer 2 gilt ab 1. Oktober 1979.
b) Artikel 2 Nummer 1 gilt ab 1. April 1973.
c) Artikel 2 Nummer 2 gilt ab 6. April 1978.
d) Artikel 3 Nummer 1 gilt ab 1. Juli 1977.
e) Artikel 3 Nummer 2
— Buchstabe e) gilt ab 2. Januar 1977 ;
— Buchstaben g) und h) gelten ab 6. April 1978 ;
— Buchstaben a) b), d) und f) gelten hinsichtlich der Rechtsvorschriften von Großbritannien und von Nordirland ab 6. April 1975 ;
— Buchstabe c) gilt hinsichtlich der Rechtsvorschriften von Großbritannien und von Nordirland ab 4. April 1977 ;
— Buchstaben a), c), d) und f) gelten hinsichtlich der Rechtsvorschriften von Gibraltar ab 1. April 1973.
f) Artikel 4 Nummer 1 gilt ab 1. Oktober 1979.
g) Artikel 5 Nummer 1 gilt ab 1. Mai 1978.
h) Artikel 5 Nummer 2 gilt ab 1. April 1973.
i) Artikel 5 Nummer 3 gilt ab 27. April 1978.
j) Artikel 5 Nummer 4 gilt ab 28. Dezember 1977.
k) Artikel 5 Nummer 5 gilt ab 1. April 1973.
l) Artikel 7 Nummern 1, 2 und 3 gilt ab 1. Oktober 1979.
m) Artikel 7 Nummern 4 und 5 gilt ab 1. April 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1979.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. COLLEY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1518/79 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁶⁾ festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. Juli 1979 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Juli 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	78,01
10.01 B	Hartweizen	120,87 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	63,73 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	72,93
10.04	Hafer	86,87
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	80,92 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	3,34
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	41,23 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	76,20 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	124,21
11.01 B	Mehl von Roggen	104,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	201,69
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	132,00

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1519/79 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1979

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁶⁾ festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. Juli 1979 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	1,63	1,63	1,09
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	2,18
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	2,29	2,29	1,52

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	2,90	2,90	1,94	1,94
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,17	2,17	1,45	1,45
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1520/79 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zollsatzes in bezug auf Segel und ZelteDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kommission⁽²⁾ gelten Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zollsatzes als Ursprungswaren eines Landes oder der Gemeinschaft, wenn sie dort einer vollständigen Be- oder Verarbeitung im Sinne von Artikel 2 der genannten Verordnung unterzogen wurden.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 ist unter anderem festgelegt, daß als vollständige Be- oder Verarbeitungen solche gelten, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere als die für jede verwendete Ware zutreffende Tarifnummer einzureihen sind ; ausgenommen sind dabei die in der Liste A oder B dieser Verordnung aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sondervorschriften dieser Listen Anwendung finden.

Im Falle von Waren der Tarifnummer 62.04 ist in Liste A der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 festgelegt, daß der Be- oder Verarbeitungsvorgang, der diesen Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleiht, das Herstellen aus Garnen ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die in Liste A der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 enthaltenen Ursprungsre-

geln für Segel und Zelte der Tarifnummer 62.04 geändert werden müssen, um dem umfassenden und spezialisierten Charakter der Fertigungsvorgänge Rechnung zu tragen, die in der Herstellung sowohl der Fertigware als auch der für diese Vorgänge notwendigen Spezialstoffe eine Rolle spielen.

Bei der Herstellung von Segeln und Zelten durch Zuschneiden und Konfektionieren des Stoffes wird davon ausgegangen, daß diese Waren einer vollständigen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die ein Fertigungsstadium darstellt, dem zufolge die hergestellten Waren unter eine andere als die für jede verwendete Ware zutreffende Tarifnummer einzureihen sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 749/78 ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorschriften zur Tarifnummer 62.04 des Gemeinsamen Zollsatzes in Liste A der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 werden durch die Vorschriften im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am fünfundvierzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 14. 4. 1978, S. 7.

ANHANG

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 62.04	Planen, Markisen und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus Garnen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1521/79 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf bestimmte HandschuheDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kommission⁽²⁾ gelten Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs als Ursprungswaren eines Landes oder der Gemeinschaft, wenn sie dort einer vollständigen Be- oder Verarbeitung im Sinne von Artikel 2 dieser Verordnung unterzogen wurden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 gelten unter anderem Be- oder Verarbeitungen als vollständig, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere als die für jede verwendete Ware zutreffende Tarifnummer einzureihen sind ; ausgenommen sind dabei die in Liste A oder Liste B der genannten Verordnung aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sondervorschriften in diesen Listen Anwendung finden.

Bei unvollständigen oder unfertigen gewirkten Handschuhen oder abgepaßten gewirkten Handschuhen der Tarifnummer 60.02 und unvollständigen oder unfertigen Handschuhen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10 gilt gemäß Liste A der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 als Be- oder Verarbeitungsvorgang, der diesen Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleiht, das Herstellen aus Garnen.

Bei gewirkten Handschuhen der Tarifnummer 60.02, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaß-

ten) Teile hergestellt werden, gilt gemäß Liste B der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 als Be- und Verarbeitungsvorgang, der derartigen Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleiht, das vollständige Herstellen ; diese Bestimmungen gelten nicht für Handschuhe, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10.

Beim Herstellen von Handschuhen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10, aus Geweben, sind diese Waren einer vollständigen Be- oder Verarbeitung unterzogen worden, die eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Die gegenwärtig in der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 bestehende Anomalie, wonach Handschuhe, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10 von der Anwendung der in Liste B dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen für bestimmte gewirkte Handschuhe ausgenommen sind, ist zu berichtigen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 749/78 sollte entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Liste B der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 wird durch Aufnahme der im Anhang dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften für bestimmte Waren der Tarifnummer 61.10 des Gemeinsamen Zolltarifs geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am fünfundvierzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 14. 4. 1978, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1979

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

—
ANHANG

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 61.10	Handschuhe, nicht gewirkt	Vollständiges Herstellen ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Als vollständiges Herstellen gelten alle Fertigungsvorgänge nach dem Zuschneiden oder Abpassen des Gewebes ; jedoch hat die Tatsache, daß der eine oder andere Fertigungsvorgang nicht ausgeführt wurde, nicht zwangsläufig zur Folge, daß das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1522/79 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1979
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 der Kommission vom 10. September 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 344/78⁽⁴⁾, wurde die Lagerungsdauer des zum Verkauf gestellten Erzeugnisses auf mindestens 12 Monate festgesetzt.

In Anbetracht der Entwicklung der Lagerbestände ist es angebracht, die Lagerzeit des betreffenden Magermilchpulvers auf 4 Monate zu verkürzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 wird die Angabe „12 Monate“ durch „4 Monate“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1978, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1523/79 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1424/79 zur Festsetzung der Sonderabschöpfung bei der Einfuhr von neuseeländischer Butter in das Vereinigte KönigreichDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Beitrittsvertrag, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 18,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 des
Rates vom 29. Juni 1976 über die Verlängerung der
Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr
von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte König-
reich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1655/76 wird auf neuseeländische Butter, die kraft die-
ser Verordnung in das Vereinigte Königreich einge-
führt wird, eine Sonderabschöpfung erhoben.Die ab 11. Juli 1979 geltende Sonderabschöpfung ist
mit der Verordnung (EWG) Nr. 1424/79 der Kommissi-
on⁽²⁾ auf 59,40 ECU je 100 kg festgesetzt worden.
Dieser Betrag berücksichtigt die Beihilfe in Höhe von
45,94 ECU/100 kg, die im Vereinigten Königreich auf-
grund der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Ra-
tes⁽³⁾ für zum Direktverbrauch bestimmte Butter mit
Gemeinschaftsursprung gewährt wird. Um zu verhin-
dern, daß neuseeländische Butter, der diese Sonderab-
schöpfung zugute kommt, für industrielle Zwecke zu
einem niedrigeren Preisniveau als demjenigen der für
den gleichen Verwendungszweck bestimmten Butter
mit Gemeinschaftsursprung bestimmt wird, empfiehlt
es sich vorzusehen, daß die betreffende neuseeländi-sche Butter nur zum Direktverbrauch bestimmt wer-
den darf.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In die Verordnung (EWG) Nr. 1424/79 wird folgender
Artikel 1a eingefügt :*„Artikel 1a*Das Vereinigte Königreich trifft die erforderlichen
Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß neuseelän-
dische Butter, die unter Anwendung der in Artikel
1 festgesetzten Abschöpfung eingeführt wird, nicht
zur Verarbeitung bestimmt wird, sondern aus-
schließlich dem Direktverbrauch im Sinne von
Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr.
1269/79 im Hoheitsgebiet des Vereinigten König-
reichs dient.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 11. 7. 1979, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1524/79 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1328/79⁽³⁾, zuletzt durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1508/79⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1328/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfun-
gen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angege-
ben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im An-
hang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 85.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 19. 7. 1979, S. 19.*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 20. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker***(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	32,92 26,22 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1525/79 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1979

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von PilzkonservenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1152/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 der Kommission vom 25. Mai 1978⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 951/79⁽⁴⁾, wurde die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven ausgesetzt. Gemäß Artikel 2 dieser Verordnung gilt diese Aussetzung jedoch nicht für Erzeugnisse mit Ursprung in den Drittländern, die in der Lage sind zu gewährleisten, daß ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft eine bestimmte Menge nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 3 der vorgenannten Verordnung ist der obengenannte Artikel 2 zugunsten der Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China angewendet worden.

Wegen des erheblichen Umfangs der Anträge auf Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in diesem Land muß die Kommission feststellen, daß die Bedingungen für die Nichtanwendung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr dieser Konserven in die Gemeinschaft nicht mehr gegeben sind. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 ist daher zeitweilig außer Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 wird zeitweilig außer Kraft gesetzt.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Anträge auf Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven (Tarifstelle ex 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs) werden abgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 139 vom 26. 5. 1978, S. 26.

(4) ABl. Nr. L 120 vom 16. 5. 1979, S. 14.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juli 1979

zur Erstellung eines zweiten gemeinsamen Programms zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft

(79/642/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, junge Arbeitskräfte durch konkrete Maßnahmen zu unterstützen.

Nach Artikel 50 des Vertrages obliegt es den Mitgliedstaaten, den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms zu fördern.

Jungen Arbeitskräften sollten größere Chancen geboten werden, in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland ihre Berufsbildung, ihre Kenntnisse in bezug auf Kultur und Sprache sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Der Austausch junger Arbeitskräfte muß gleichlaufend mit den Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung Jugendlicher durchgeführt werden ; er muß jedoch aufgrund seiner Ziele und der Art der Maßnahmen seinen Eigencharakter bewahren.

Die Erfahrungen bei der Durchführung des ersten gemeinsamen Programms zur Förderung des Aus-

tauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft⁽⁴⁾, das am 8. Mai 1964 von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verabschiedet worden ist, haben gezeigt, daß eine Erweiterung des Austauschs erforderlich ist und die Anwendungsmodalitäten hierfür verbessert werden müssen.

Neben den stark auf den Beruf ausgerichteten Praktika von längerer Dauer sollten versuchsweise Praktika von kürzerer Dauer in Form von Studien- und Ausbildungsaufenthalten vorgesehen werden, die den jungen Arbeitskräften einen tieferen Einblick in die Arbeitswelt und Lebensverhältnisse im Gastland ermöglichen.

Die Organe der Gemeinschaft haben zu der Durchführung des zweiten gemeinsamen Programms einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

Es empfiehlt sich, die Mitwirkung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen oder Verbänden zu sichern, die nach ihrer Struktur, der Art ihrer Tätigkeiten und ihrer praktischen Leistungsfähigkeit in der Lage sind, sich maßgeblich an der Durchführung des Programms zu beteiligen.

Die Erstellung eines zweiten gemeinsamen Programms zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft ist zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft erforderlich. Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen besonderen Befugnisse nicht vorgesehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 81 vom 28. 3. 1979, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 127 vom 21. 5. 1979, S. 19.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 27./28. 6. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 78 vom 22. 5. 1964, S. 1226/64.

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Als Austausch junger Arbeitskräfte im Sinne dieses Beschlusses gelten Maßnahmen zur Durchführung von Praktika für junge Arbeitskräfte nach Maßgabe des Artikels 2 in einem Mitgliedstaat, der nicht ihr Wohnsitzstaat ist, mit dem Ziel

- der Erweiterung ihrer Berufskennntnisse oder der Bereicherung ihrer praktischen Erfahrung,
- der Förderung des Bewußtwerdens der Arbeitsweltprobleme,
- der Vermittlung von Kontakten mit den Berufskreisen des Gastlandes,
- der Verbesserung ihrer Kenntnisse der Lebensbedingungen und sozialen Verhältnisse im Gastland wowie
- der Förderung einer geeigneten Unterrichtung über die Ziele und das Funktionieren der Gemeinschaft.

(2) Die Praktika nach Absatz 1 können von längerer oder kürzerer Dauer sein.

Artikel 2

(1) Zu dem Austausch können junge Arbeitskräfte zugelassen werden, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und

- 18 bis 28 Jahre alt sind,
- eine Berufsgrundausbildung oder praktische Berufserfahrung besitzen und
- vor dem 20. Lebensjahr in das Erwerbsleben eingetreten sind.

(2) Die Kommission kann nach den in Artikel 9 vorgesehenen Anhörungen ausnahmsweise junge Arbeitskräfte zum Austausch zulassen, die zwar die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, für die aber ein Austausch von besonderem Interesse ist.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Arbeitsvermittlungsstellen der Mitgliedstaaten werden mit der Durchführung des Austauschs Einrichtungen oder Verbände betraut, die auf europäischer Ebene tätig sind und die aufgrund ihrer Fähigkeit zur reibungslosen Abwicklung des Austauschs von der Kommission nach Stellungnahme der Mitgliedstaaten zugelassen sind.

(2) Die Beziehungen zwischen der Kommission und den einzelnen Einrichtungen oder Verbänden werden durch ein Übereinkommen geregelt, das den Mitgliedstaaten von der Kommission zur Kenntnis gebracht wird.

Jedes Übereinkommen regelt die Bedingungen für die Durchführung des Austauschs, die Pflichten der betreffenden Einrichtung oder des betreffenden Verbandes sowie die finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 4

Als Praktika von längerer Dauer gelten auf den Beruf ausgerichtete Praktika von einer Dauer zwischen vier und sechzehn Monaten bei einem Arbeitgeber in dem Gastland. Diese Praktika sollen den jungen Arbeitskräften insbesondere die Möglichkeit geben, ihre Berufskennntnisse zu erweitern und sich dabei mit dem Leben im Unternehmen vertraut zu machen.

Artikel 5

Für die jungen Arbeitskräfte, die sich an Praktika von längerer Dauer beteiligen, gilt im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften eine ebenso günstige Regelung, wie sie aufgrund des Vertrages mit dem Ziel der Verwirklichung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, eingeführt wurde.

Artikel 6

Als Praktika von kürzerer Dauer gelten Studien- und Ausbildungsaufenthalte, die den jungen Arbeitskräften insbesondere einen tieferen Einblick in die Arbeitswelt und Lebensverhältnisse im Gastland ermöglichen sollen. Diese Praktika erstrecken sich grundsätzlich auf einen Zeitraum zwischen drei Wochen und drei Monaten.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung des Austauschs insbesondere durch ihre Unterstützung auf dem Gebiet des sozialen Schutzes bei.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls die Koordinierungsstelle, mit denen sich die in Artikel 3 genannten Einrichtungen oder Verbände in Verbindung setzen, um die Austauschvorhaben zu prüfen und die Organisation und Durchführung der Praktika zu erleichtern.

Die Kommission holt die Stellungnahme der betreffenden Mitgliedstaaten ein, ehe sie die Austauschvorhaben genehmigt.

Artikel 8

Um die Intensivierung des Austauschs zu erleichtern, kann die Kommission in den Grenzen der Mittel des Haushaltsplans der Gemeinschaften Zuschüsse gewähren, die folgendes umfassen :

- einen Fahrtkostenzuschuß für die Hin- und Rückreise zwischen dem Wohnort und dem Ort des Praktikums bis zu 75 % der tatsächlich entstandenen Kosten und
- einen Pauschalzuschuß je Praktikant und Woche.

Bei Praktika von längerer Dauer kann eine zusätzliche Beihilfe je Praktikant und Woche für eine Sprachausbildung gewährt werden.

Artikel 9

Die Kommission hört in den in diesem Beschluß vorgesehenen Fällen sowie zu allen wichtigen seine Durchführung betreffenden Fragen die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, der Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der europäischen Organisationen an, die auf dem Gebiet des Austauschs eine besondere Sachkenntnis und direkte Erfahrung haben.

Artikel 10

Die Kommission trifft die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 11

Die Kommission unterbreitet dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über den Ablauf des Austauschs mit einer Gesamtbeurteilung der Durchführung.

Artikel 12

Der Rat überprüft diesen Beschluß auf Vorschlag der Kommission spätestens am 30. Juni 1984.

Artikel 13

Dieser Beschluß gilt ab 1. Juli 1979.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COLLEY

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juli 1979

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(79/643/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 23. November 1978 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Zeit bis zum 22. November 1981,

in der Erwägung, daß nach dem dem Rat am 21. Juni 1979 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Tinga der Sitz eines Mitglieds des eingangs genannten Ausschusses in der Gruppe der Regierungsvertreter freigeworden ist,

gestützt auf die am 21. Juni 1979 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr ir. A.J. de Roos wird als Nachfolger von Herrn Tinga für dessen verbleibende Amtszeit, das heißt bis zum 22. November 1981, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. COLLEY

(1) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juli 1979

zur Ersetzung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(79/644/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 11. Oktober 1977 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit bis zum 10. Oktober 1979,

in der Erwägung, daß infolge des Rücktritts von Herrn Drs. Cnossen, der dem Rat am 31. Mai 1979 mitgeteilt wurde, ein Sitz eines Mitglieds des eingangs genannten Ausschusses in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeber frei geworden ist,

gestützt auf die am 2. Juli 1979 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herrn Drs. J. Leder wird als Nachfolger von Herrn Drs. Cnossen für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 10. Oktober 1979, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. COLLEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10 . 1968, S. 1.